

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

8 RV 809/58

In Sachen

1.

Verkündet

am 28. April 1960

Klägers und Revisionsklägers,

2.

Beigeladenen und Revisionsklägerin,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. April 1960,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter	Dr. N e u h a u s	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	S a u t t e r	und
Bundesrichter	Dr. R o t t m a n n	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	Dr. R o e c k n e r	und
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g	
	als ehrenamtliche Beisitzer,	

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Klägers und der Beigeladenen wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart vom 26. März 1958 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 28. August 1944 unehelich geborene Kläger beantragte im März 1949 durch seinen Amtsvormund, das Jugendamt der Stadt Stuttgart, Waisenrente, weil sein natürlicher Vater, der frühere Untersturmführer in der SS-Division "Hitler-Jugend" Wilfried M..., am 28. Januar 1944 in Turnhout (Belgien) in Ausübung militärischen Dienstes verstorben sei. Das Versorgungsamt Stuttgart lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 3. Mai 1954 ab, weil nach den angestellten Ermittlungen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tod und einem zur Versorgung berechtigenden Tatbestand des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht wahrscheinlich sei. Nach erfolglos eingelegtem Widerspruch (Bescheid vom 12.10. 1954) hat der Kläger beim Sozialgericht (SG.) Stuttgart Klage erhoben. Das SG. hat, nachdem es die Mutter des Klägers beigeladen hatte, die Klage durch Urteil vom 13. November 1956 mit folgender Begründung abgewiesen: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe M... anlässlich einer Hausdurchsuchung ein 15-jähriges belgisches Mädchen vergewaltigt; er habe dies seinem Abteilungs-Kommandeur gegenüber später zugegeben. Daraufhin sei ihm von diesem und anderen SS-Offizieren nahegelegt worden, sich selbst zu erschießen. M... habe dies dann getan; er sei dabei aber keinem unzulässigen Druck seitens seiner Vorgesetzten ausgesetzt und somit in seiner freien Willensbestimmung nicht beeinträchtigt gewesen. Auf Grund dieses Sachverhalts stehe dem Kläger keine Waisenrente zu.

Gegen dieses Urteil haben der Kläger und seine beigeladene Mutter beim Landessozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg in Stuttgart Berufung eingelegt, die nach weiterer Beweiserhebung über die Umstände, die zum Tode des M... geführt haben, durch Urteil vom 26. März 1958 zurückgewiesen worden ist: Die Frage, ob M... überhaupt der Erzeuger des Klägers sei, bedürfe keiner Entscheidung, denn sein Tod sei keine Folge eines entschädigungspflichtigen Tatbestandes des KBLG

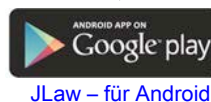


- 3 -

und des BVG. Nach den angestellten Ermittlungen handele es sich um einen Fall der Selbsttötung. M--- sei allerdings, als er sich das Leben genommen habe, durch äußeren Zwang in seiner freien Willensbestimmung erheblich beeinträchtigt gewesen. Zwar sei ihm nach seinem Geständnis von dem SS-Richter Dr. B----- im Auftrage des Abteilungs-Kommandeurs und anderer SS-Offiziere lediglich der "Rat" erteilt worden, das Verbrechen an dem 15-jährigen Mädchen durch Freitod zu sühnen. In Wirklichkeit sei aber auf M--- ein starker Druck ausgeübt worden. Der Abteilungs-Kommandeur, weitere SS-Führer und die hinzugezogenen SS-Richter Dr. B----- und Dr. D----- seien damals zu der Ansicht gelangt, daß es angebracht sei, M--- die Selbsttötung nahe zu legen. Dr. B----- habe diesen Auftrag dann ausgeführt. Er habe den "Rat" unmittelbar nach dem Geständnis in einem Augenblick gegeben, in dem M--- wahrscheinlich zerknirscht und leicht beeinflussbar gewesen sei; auch habe auf den jungen und unreifen Menschen einen besonders großen Eindruck machen müssen, daß ein SS-Richter den "Rat" gegeben habe. Außerdem habe man M--- für die Wahl zwischen Kriegsgericht und Freitod nur etwa eine halbe Stunde Zeit gelassen. Es sei ihm deshalb nicht möglich gewesen, das Für und Wider ruhig abzuwägen, vielmehr habe er ganz im Banne seiner Vorgesetzten gestanden, die ihm hätten sagen lassen, als ehrenhafter Offizier müsse er zur Pistole greifen. Diese erhebliche Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung sei aber nicht auf Tatbestände zurückzuführen, aus denen ein Versorgungsanspruch hergeleitet werden könne. Von den Vorschriften des BVG komme § 1 Abs. 2 Buchst. d in Frage. Der auf M--- ausgeübte Druck sei als eine Straf- oder Zwangsmaßnahme anzusehen, die mit dem militärischen Dienst zusammenhänge. Es handele sich aber nicht um ein "offensichtliches Unrecht". Von einem solchen würde man nur sprechen können, wenn der ausgeübte Zwang nach rechtsstaatlichen Anschauungen zu dem Unrechtsgehalt der Tat in einem groben Mißverhältnis gestanden hätte, wenn also über die rechtliche Wertung der Zwangsmaßnahme kein Zweifel bestehen könne. Das sei aber nicht der Fall. Der Maßnahme liege ein Notzuchtverbrechen zugrunde, das nach allen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

vergleichbaren Rechtsordnungen mit schwerster Strafe bedroht werde. Gerade im Falle des Klägers sei unter Umständen sogar nach der 1. Verordnung (VO) zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechts-VO i.d.F. vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 261) die Todesstrafe in Frage gekommen. Wenn der Abteilungs-Kommandeur daher dem M... nahe gelegt habe, er solle seine unehrenhafte Tat durch Freitod sühnen, so könne das unter diesen Umständen nicht als offensichtliches Unrecht angesehen werden. Wer eine strenge Ehrauffassung vertrete, werde das Vorgehen des Kommandeurs nicht tadeln; sicherlich würden zahlreiche Offiziere anderer Nationen ebenso gehandelt haben. Anders sei zu urteilen, wenn der Kommandeur den M... etwa ohne kriegsgerichtliches Verfahren hätte erschießen lassen. Es sei vom rechtlichen Standpunkt aus ein großer Unterschied, ob man einen Menschen, der eine strafbare Tat begangen habe, ohne Richterspruch umbringe, oder ob man sein Ehrgefühl anspreche und ihn mit Hilfe dieses "moralischen" Druckes zur Selbsttötung veranlasse. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses am 30. Juni 1958 an den gesetzlichen Vertreter des Klägers und den Prozeßbevollmächtigten der Beigeladenen abgesandte Urteil haben der Kläger und die Beigeladene mit einem am 19. Juli 1958 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt. Sie beantragen,

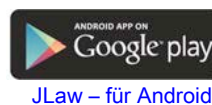
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie des Urteils des SG. Stuttgart vom 13. November 1956 den Beklagten zu verurteilen, ab 1. März 1949 dem Kläger gemäß gesetzlicher Bestimmung Waisenrente zu gewähren.

Die gleichzeitig eingereichte Revisionsbegründung wendet sich gegen die Auffassung des LSG., das Verhalten der SS-Offiziere sei kein offensichtliches Unrecht gewesen. In einem Rechtsstaat sei über jede strafbare Handlung nur in einem Gerichtsverfahren zu befinden. Das Wesen des Rechtsstaates bestehe darin, daß Unrecht auf rechtmäßige Weise gesühnt werde, nicht aber durch anderes Unrecht. Die SS-Führung habe entsprechend

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

ihrer Grundausrichtung aus reinen Zweckmäßigkeitserwägungen zum Mittel des Zwangsselbstmordes gegriffen, so daß diese Art der Sühne noch verabscheuungswürdiger sei als die Tat selbst.

Der Beklagte beantragt,

die Revisionen als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend.

Die durch Zulassung statthaften Revisionen (§ 162 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) sind form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG); sie sind daher zulässig.

Die Revisionen sind auch begründet.

Der Kläger begehrt Waisenrente nach dem Gesetz Nr. 74 des früheren Landes Württemberg-Baden über Leistungen an Körperbeschädigte und nach dem BVG.

Nach dem KBLG ist der Anspruch begründet, wenn die Vaterschaft des verstorbenen früheren SS-Untersturmführers M. feststellt (§ 1 Abs. 1 KBLG in Verb. mit §§ 591 Abs. 2, 559 b Abs. 2 Nr. 5 Reichsversicherungsordnung - RVO -) ist, dieser einen Dienst geleistet hat, für den Leistungen nach dem KBLG nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind (§ 1 Abs. 2 KBLG) und sein Tod Schädigungsfolge im Sinne dieses Gesetzes ist, d.h. auf einen der dort angeführten Tatbestände zurückzuführen ist. M. hat als Untersturmführer der Waffen-SS einen Dienst geleistet, der grundsätzlich zu Versorgungsleistungen nach dem KBLG berechtigt. Zwar werden nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes Leistungen nicht gewährt für Folgen einer Gesundheitsschädigung, die mit einer Dienstleistung für die NSDAP, deren Gliederungen oder angeschlossene Verbände in ursächlichem Zusammenhang stehen. Nach § 8 der 3. Durchführungsverordnung (DVO) vom 23. Juli 1949 (Reg.Bl. Württemberg-Baden S. 212) tritt ein Leistungsausschluß aber nicht ein, wenn der Dienst zwar in Parteigliederungen im Sinne der oben angeführten Vorschrift erfolgte, diese aber im Verband oder für Zwecke der Wehrmacht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

eingesetzt waren oder deren Befehlsgewalt unterstanden. Dies war hier der Fall. Bei dieser Rechtslage bedarf es keiner Feststellung, ob M... freiwillig oder nicht freiwillig bei der Waffen-SS Dienst geleistet hat.

Hinsichtlich der Frage, ob der Tod Schädigungsfolge ist, hat das LSG. auf Grund umfangreicher Ermittlungen festgestellt, daß M... sich zwar selbst das Leben genommen hat, daß er aber im Zeitpunkt der Tat durch das Verhalten der SS-Führer einem äußeren Zwang ausgesetzt und dadurch in seiner freien Willensbestimmung erheblich beeinträchtigt war sowie daß es sich somit nicht um eine "freiwillige" Selbsttötung gehandelt hat. Die Revision hat diese Feststellungen nicht angegriffen; sie sind daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG; vgl. BSG. 1 S. 150 1537). Im Falle einer Selbsttötung, also einer absichtlich herbeigeführten Schädigung, wird nach dem KBLG Versorgung nur gewährt, sofern eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung durch Einwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 KBLG wahrscheinlich ist (§ 2 Abs. 3 KBLG, § 11 der 3. DVO). Diese Voraussetzung hat das LSG. verneint; nach Auffassung des erkennenden Senats ist sie aber gegeben. Für Schäden, die durch Straf- oder Zwangsmaßnahmen verursacht worden sind, besteht nach § 6 der 3. DVO ein Anspruch nach dem KBLG, wenn zwischen der Maßnahme und dem militärischen Dienst ein Zusammenhang besteht und die Maßnahme nach den vorliegenden Umständen als "offensichtliches Unrecht" anzusehen ist. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift bzw. der ihr zugrundeliegenden Ermächtigung (§ 1 Abs. 3 in Verb. mit § 37 KBLG) könnten - soweit sie durch das Wort "nur" eine Einschränkung gegenüber den Tatbeständen des § 1 Abs. 1 KBLG enthält - Bedenken bestehen, weil sie im Gesetz vorgesehene Leistungen einschränkt und damit das Gesetz abändert. Ferner könnten Bedenken bestehen, ob die Ermächtigung zu dieser Vorschrift hinsichtlich der Bestimmtheit den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) entspricht. Die rechtliche Unwirksamkeit der Einschränkung hätte zur Folge,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

- 7 -

daß vom LSG. zunächst zu prüfen gewesen wäre, ob nicht schon die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 KBLG erfüllt sind. Diese Fragen können jedoch dahingestellt bleiben, da der Versorgungsanspruch - sofern Murr der Erzeuger des Klägers gewesen ist - auch nach § 6 der 3. DVO besteht.

Dem LSG. ist darin beizupflichten, daß es sich bei dem auf Murr ausgeübten Druck um eine mit dem militärischen Dienst zusammenhängende Zwangsmaßnahme gehandelt hat. Wenn auch - wie das LSG. ausgeführt hat - formell betrachtet lediglich der "Rat" und nicht etwa ein Befehl, sich zu erschießen, erteilt wurde, so war der durch die in dem angefochtenen Urteil in einzelnen aufgeführten Umstände bewirkte Druck doch so stark, daß er sich zu einem Zwang verdichtete und deshalb als eine Zwangsmaßnahme angesehen werden muß. Diese erfolgte wegen eines bei der Ausübung militärischen Dienstes - der Hausdurchsuchung - begangenen Verbrechens und war auch nur auf Grund des mit dem militärischen Dienst verbundenen besonderen Unterwerfungsverhältnisses möglich. Die Maßnahme ist ferner - entgegen der Auffassung des LSG. - als offensichtliches Unrecht anzusehen. Das LSG. hat zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung vor allem darauf hingewiesen, daß zwischen dem Unrechtsgehalt der Tat bzw. der bei einem kriegsgerichtlichen Verfahren zu erwartenden Strafe und der von der SS-Führung erzwungenen "Sühne" kein krasses Mißverhältnis bestehe. Die Tat sei nach allen vergleichbaren Rechtsordnungen mit schwerer Strafe bedroht gewesen; bei Murr sei unter Umständen auf Grund des Kriegssonderstrafrechts auch die Todesstrafe in Frage gekommen. Diese Erwägungen gehen aber im vorliegenden Fall am Kern der Sache vorbei. Das LSG. hat verkannt, daß der eigentliche Unrechtsgehalt nicht in einem etwaigen Mißverhältnis zwischen der in einem Gerichtsverfahren zu erwartenden oder dem Unrechtsgehalt der Tat objektiv angemessenen Strafe und dem von der SS-Führung herbeigeführten Erfolg liegt, sondern schon darin, daß dem Murr durch den auf ihn ausgeübten Druck überhaupt ein gerichtliches Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verwehrt wurde.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision weist mit Recht daraufhin, daß nur in einem solchen Verfahren alle für die Bewertung und Bestrafung der Tat erheblichen Umstände hätten festgestellt und berücksichtigt werden können. Das Verhalten der SS-Führung lief also praktisch auf eine Selbstjustiz hinaus und grenzte an das, was im Strafrecht in anderen Fällen als mittelbare Täterschaft bezeichnet wird. Damit wurde aber das in einem Rechtsstaat grundsätzlich jedem Täter zustehende grundlegende Recht auf Aburteilung nur in einem gerichtlichen Verfahren durch den gesetzlichen Richter verletzt, das im übrigen dem Verstorbenen auch nach dem damals geltenden Recht zustand (vgl. Art. 105 der Weimarer Verfassung, Art. 101 GG). Daran ändert der Hinweis auf eine in Offizierskreisen - auch anderer Länder - herrschende besonders strenge Ehrauffassung nichts, denn es besteht - ganz abgesehen von der Frage, ob die SS-Führung sich überhaupt von einer solchen Ehrauffassung oder von anderen politischen oder persönlichen Motiven leiten ließ - kein Recht, diese Ehrauffassung oder ein sich aus ihr ergebendes Verhalten anderen aufzuzwingen. Diese Rechtsverletzung ist nach rechtsstaatlichen Anschauungen, von denen aus die Frage, ob ein offensichtliches Unrecht vorliegt, zu beantworten ist (vgl. BSG. 6 S. 195), so eindeutig, daß sie als offensichtliches, d.h. unzweifelhaft und ohne weiteres erkennbares Unrecht im Sinne der oben angeführten Vorschrift angesehen werden muß. Die Voraussetzungen für eine Waisenrente nach dem KBLG liegen demnach - falls der Verstorbene der natürliche Vater des Klägers ist - vor.

Das gleiche gilt für den Rentenanspruch nach dem BVG. Die in Frage kommenden Vorschriften des BVG entsprechen denen des KBLG; insbesondere stimmt § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG inhaltlich mit § 6 der 3. DVO zum KBLG überein. Nach Auffassung des LSG. handelt es sich - wie beim KBLG - auch bei § 1 Abs. 2 Buchst. d des BVG um eine Sonderregelung im Vergleich zu § 1 Abs. 1 BVG. Das LSG. hat demnach nicht geprüft, ob nicht schon ein Tatbestand des Abs. 1 erfüllt ist. Gegen diese Auffassung des LSG. bestehen Bedenken. Da aber auf jeden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Fall, wie sich aus den Ausführungen zu § 6 der 3. DVO zum KBLG ergibt, ein Tatbestand des § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG vorliegt, kann es auch hier dahingestellt bleiben, ob das LSG. hätte prüfen müssen, ob der Sachverhalt nicht schon einen Tatbestand des Absatzes 1 erfüllt.

Das LSG. hat zu der Frage, ob die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt (§ 1 Abs. 1 KBLG in Verb. mit §§ 591 Abs.2, 559 Abs. 2 Nr. 5 RVO) oder glaubhaft gemacht (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 BVG) werden kann, keine Feststellungen getroffen, dies vielmehr ausdrücklich dahingestellt sein lassen. Da das BSG. diese für eine Entscheidung notwendigen Feststellungen nicht selbst treffen kann, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)